

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Pflegekammer Niedersachsen (Teil 8)?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 01.03.2019

Die Entschädigungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen wurde als „Anlage I zur Kammer-satzung“ beschlossen und ist damit Teil der Kammersatzung. Eine Änderung der Kammersatzung durch Beifügung einer Anlage1 - Aufwands- und Entschädigungsordnung - wurde durch die Kam-merversammlung jedoch nicht beschlossen und damit auch nicht bekannt gemacht Stattdessen wurde „isoliert“ eine eigenständige „Entschädigungsordnung als Anlage 1 zur Kammersatzung“ be-schlossen.

1. Führt dieser Umstand zur Unwirksamkeit der Entschädigungsordnung?
2. Wenn ja, waren dann alle bisher erfolgte Zahlungen mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig?
3. Wurde die Änderung der Satzung durch das Ministerium genehmigt und wenn ja, wann?
4. Wurde in diesem Zuge - oder zu einem anderen Zeitpunkt - auch eine rückwirkende Anwen-dung genehmigt?
5. Welche Haftungsrisiken bestehen gegebenenfalls für die handelnden Personen, und wie kön-nen sie diese minimieren?